



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-13

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 09. Juli 2026, Zahl: 612-2026-85/1, mit welcher für die Parkplätze im Gemeindegebiet eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei – verfügt wird.

Gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 17/2026, in Verbindung mit dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die nachstehend angeführten öffentlichen Parkplätze wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gelb dargestellt, eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei – verfügt.

Bereich	Gst.Nr.	KG	Anlage
Parkplätze „Riesertratte“	726/4, 754	73004	1

§ 2

Kennzeichnung

Die Vorschriftszeichen sind gemäß § 52 Z 13d und 13e der StVO mit dem Zusatz "Parkdauer 90 Minuten, werktags, Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr" anzubringen.

§ 3

Kennzeichnung

Der Lenker des in der Kurzparkzone abgestellten Fahrzeuges hat die Ankunftszeit durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels deutlich lesbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an einer sonstigen, leicht sichtbaren Stelle zu erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:



Claus Faller

Anlage 1: Parkplätze „Riesertratte“

Angeschlagen am: 4. 8. 2026

Abgenommen am:

Erstellt am: 30.07.2026 von:

Maßstab: 1:500

